

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Für Reparaturleistungen, Lieferung von Zubehör-Ersatzteilen und Verbrauchsmaterialien.

1. Unsere Reparaturen werden durch geschulte Fachkräfte ausgeführt. Materiallieferungen erfolgen ab Werk; Verpackungskosten zu Lasten des Käufers.

Der Verkäufer hat das Recht, für Reparatur- und Ersatzteil-Aufträge Vorkasse zu verlangen.

2. Der Auftrag wird für den Käufer verbindlich durch dessen Unterschrift unter dem Auftrag und für den Verkäufer durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Ausführung des Auftrages

Bei sofortiger Reparatur oder Lieferung von Materialien anerkennt der Käufer mit der Unterschrift die Service-Rechnung die Auftragserteilung, die Rechnungshöhe und die sofortige Fälligkeit netto Kasse ohne Abzüge. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Aufträge zu Lasten Dritter werden nicht gereingenommen. Sollen Rechnungen dennoch zu Lasten Dritter ausgestellt werden, haftet für die Bezahlung ausschließlich der Besteller (z.B. Pächterauftrag zu Lasten einer Brauerei).

Alle Reparaturleistungen sind ohne Haftung hinsichtlich der Einhaltung evtl. Schallgrenzwerte, Schall-Isolierungs- oder Feuchtigkeits-Isolierauflagen.

3. Störungen werden so schnell wie möglich behoben. Verzögerte Ausführung oder Nichteinhaltung der Liefertermine infolge von Ereignissen höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen jeder Art (Streik, Ausstand, Liefersperre und dergleichen) – mögen sie im Betrieb des Verkäufers entstanden sein oder von außen auf ihn einwirken – hat der Verkäufer nicht zu vertreten, es sei denn, dass im Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Zur Durchführung der Reparatur-Arbeiten ist bauseitig Strom zu stellen.

4. Die Gewährleistung beträgt 6 Monate auf das Material. Bei begründeten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl und Möglichkeit Nachbesserung oder stellen kostenlosen Ersatz. Die Gewährleistung erfolgt sowie die beanstandeten Mängel die Tauglichkeit des Geräts bzw. der gelieferten Zubehör- und Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien erheblich beeinträchtigen. Ausgebauete, ersetzte oder nachgebesserte Teile gehen in den Besitz des Verkäufers über. Mängelrügen gelten nur als ausgesprochen, wenn sie schriftlich erfolgen.

5. Keine Mängel und deshalb von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:
 - a.) die Teile, die einem natürlichen, kurzfristigen Verschleiß unterliegen (u.a. Glühbirnen, Druck und Leuchttasten, Manschetten, Flachriemen, Keilriemen, Zentrierringe, Holzkegel, Kegelseil, Kugeln, Veränderungen der Kehlung, Einzug von Seilen und Nachzentrierung von Kegeln, Austausch von Glühlampen und Drucktasten sowie Nachstell- und Justierarbeiten jeder Art).

b.) Schäden infolge übermäßiger Feuchtigkeit, Trockenheit, Überhitzung und chemischer oder physikalischer Einflüsse.

Alle weiteren Gewährleistungs- und Schadenersatz-ansprüche jeder Art, insbesondere auch Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung sowie Verdienstausschlag infolge unvorhergesehenem, verzögerten Abschluß der Reparaturarbeiten sind ausgeschlossen, es sei denn, daß sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen.

Bei der Durchführung von Reparatur- und Überholungsarbeiten an Kegel- und Bowlingbahnen kann es zu vorübergehender Stilllegung der Kegel-/Bowling-Anlage kommen.

6. Findet die Reparatur in einer unserer Werkstätten statt, wird der Käufer mit den Kosten für den Hin- und Rücktransport des Reparatur-Gegenstandes belastet.

7. Austauschzubehör, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zur vollen Zahlung zuzüglich möglicher Zinsen und Kosten unser Eigentum.

Die ausgetauschten Teile (bei Garantie oder AT-Preisen) gehen kostenlos wieder in unseren Besitz und Eigentum über.

8. Die Zahlung ist sofort an den KD-Techniker vorzunehmen.

9. Zur Entgegennahme von Wechseln oder zu Prolongation von Wechseln ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Nimmt er Wechsel entgegen, so gehen die Wechselkosten zu Lasten des Käufers und sind jeweils sofort in bar fällig. Wechsel werden in jedem Fall nur zahlungshalber und nicht als Erfüllung Statt angenommen.

10. Im Falle einer vereinbarten Stundung oder einer vereinbarten Finanzierung gelten hierfür zusätzlich aus unseren, dem Käufer bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. Verkaufs- und Lieferungsbedingungen die Punkte 8-10.1

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand für vertragliche Vereinbarungen zwischen Kaufleuten und Architekten und zwar für Lieferung und Zahlung und sonstige Verpflichtungen einschl. evtl. Wechselverbindlichkeiten ist Fulda.

Im übrigen gilt im gerichtlichen Mahnverfahren Gerichtsstand Fulda als vereinbart.

12. Bei Nach- oder Änderungs-Bestellungen zu einer in Auftrag gegebenen Kegel- und/oder Bowling-Anlage, die noch nicht montiert wurde, gelten die, dem Grundauftrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen 1. „Verkaufs- und Lieferbedingungen“ sowie II „Einbauvoraussetzungen“ für diese Nach- oder Änderungsbestellung unverändert fort.